

## *Entwicklungsstufen der Grundherrschaft im Lichte der Namenforschung*

VON ERNST SCHUBERT

Von »Moden der Ortsnamengebung« hat die Forschung immer wieder gesprochen, um die auffallende Tatsache zu erklären, daß von der Landnahmezeit bis in das Hohe Mittelalter hinein zu den verschiedenen Zeiten jeweils verschiedene Ortsnamentypen mit veränderten Suffixen ausgebildet wurden<sup>1)</sup>. Diese Wandlungen, entscheidende methodische Möglichkeit zur Altersbestimmung von Ortsnamen (künftig: ON), sind mit »Moden« nur unzulänglich zu begründen. Wenn zunächst versucht werden soll, die Entwicklung der frühmittelalterlichen Grundherrschaft von den ON her zu beleuchten<sup>2)</sup> (um daran anschließend auch von den Flur- und Hofnamen her die »jüngere« Grundherrschaft<sup>3)</sup> zu charakterisieren), so liegt dem die Annahme zugrunde, daß nicht »Moden«, sondern – unter anderem – Wandlungen sozialer Verhältnisse die Veränderungen im ON-Inventar herbeiführten; denn – um mit Jacob Grimm zu sprechen – »alle Eigennamen sind in ihrem Ursprung sinnlich und bedeutsam; wenn etwas benannt wird, muß ein Grund da sein, warum es so und nicht anders heißt«<sup>4)</sup>. Neben Umwelt aber und Bodenbeschaffenheit, die sich in den sogenannten Kulturnamen niederschlugen, mußten besonders die Herrschafts- und Besitzverhältnisse von den Menschen wahrgenommen werden und damit die Kriterien für eine unterscheidende Namengebung erfüllen.

Schon 1928 hatte Joseph Sturm ON »als Zeugnisse grundherrschaftlicher Siedlung« angesprochen<sup>5)</sup>, wobei er ungeprüft einen scheinbar von der historischen Forschung festgelegten Begriff »Grundherrschaft« verwendete, um gegen die damalige, einer romantisierenden Sippentheorie verhaftete Auffassung von der bairischen Landnahme anzugehen. »Ortsnamen

1) Verwiesen sei nur auf die beiden Zusammenfassungen der deutschen Namenforschung: ADOLF BACH, Deutsche Namenkunde, II, 1, 2, 1953, 1954, z. B. S. 244 und 247. – ERNST SCHWARZ, Deutsche Namenforschung, 2 Bde., 1949, 1950, z. B. 2, 14.

2) Einen ersten Versuch unternahm Verf. 1977: Die Entwicklung der Grundherrschaft im Spiegel der Ortsnamen, in: Erlanger Ortsnamen-Kolloquium. Ortsnamen als Ausdruck von Kultur und Herrschaft (BeitrNamenforsch NF Beih. 18), 1980, S. 49 ff.

3) Dieser richtungweisende terminologische Vorschlag bei HANS K. SCHULZE, Art. Grundherrschaft, in: HRG 1, Sp. 1824 ff., Sp. 1831.

4) Zit. nach BACH (wie Anm. 1), S. 244.

5) ZONForsch 4, 1928, S. 26 ff.

der Landnahmezeit und karolingische Personennamen als sozialgeschichtlicher Anschauungsstoff« war ein Thema, das 1950 Franz Beyerle aufgriff<sup>6)</sup>, wobei er das Gehöft und nicht das Dorf als Siedlungskern annahm und in den patronymisch gebildeten ON einen »Ortsadel« als Namensgeber ansah. 1977 versuchte Fritz Wernli »Ortsnamen und grundherrliche Organisation« zu verbinden<sup>7)</sup>, wobei es ihm primär darum ging, die Lehre von einer ursprünglichen Gemeinfreiheit zu rechtfertigen. Unser Versuch, so sehr er in seiner Ausgangsfrage der Arbeit Beyerles verpflichtet ist, geht davon aus, daß die immer mehr verfeinerten Methoden der Namenforschung einem unscharf definierten Begriff »Grundherrschaft« gegenüberstehen<sup>8)</sup>, daß dieser Begriff zwar seine Berechtigung als terminologisches Etikett hat, aber der inhaltlichen Füllung, der Beschreibung der unter diesem Etikett zusammengefaßten Inhalte bedarf. Hierfür scheint die Namensforschung doch wichtige Anhaltspunkte zu bieten; obwohl die Auswertung der ON für die frühmittelalterliche Herrschaftsentwicklung nicht den Differenzierungsgrad erreichen kann, den die Interpretation von Urkunden ermöglicht<sup>9)</sup>, so kann sie doch im Gegensatz zur urkundlichen Überlieferung mit ihrer einseitigen Bevorzugung der kirchlichen Besitzverhältnisse auch Zugang zur weltlichen, adeligen Grundherrschaft gewinnen; denn für die ältesten patronymisch gebildeten ON seit der Landnahmezeit gilt: der Ort wird nach dem Namen seines (zumeist ersten) Herrn genannt<sup>10)</sup>. Veränderungen innerhalb dieses ON-Typus können – so die Annahme, die es zu beweisen gilt – auf veränderte Herrschaftsstrukturen zurückweisen.

## I.

Die älteste Namensschicht in den deutschen Altsiedelgebieten, die *-ingen* und *heim*-Namen, entstammen einer Zeit, für die eine Anwendung des Begriffs Grundherrschaft erkenntnishindernd ist. Beide ON-Suffixe weisen auf unterschiedliche Herrschaftsausrichtung hin: auf eine personale, gentilizische (z. B. Sigmaringen: die Leute des Sigimar, Sigimar und seine Leute) und auf eine dingliche (z. B. Wicboldisheim: »Heim« des Wicbold) Orientierung. Adolf Bach, der bisweilen zweifelte, ob *-ingen* und *-heim*-Namen unbedingt der gleichen Altersschicht zuzurechnen seien<sup>11)</sup>, stellte den Unterschied zwischen beiden Namenformen damit fest, »daß

6) Festschrift K. HAFF, hg. von K. BUSSMANN und N. GRASS, Innsbruck 1950, S. 13 ff.

7) F. WERNLI, Ortsnamenkunde, Siedlungsgeschichte und Verfassungsgeschichte (StudmalVerfG 7), 1977, S. 122 ff.

8) Vgl. oben S. 11 ff.

9) Dazu SCHUBERT (wie Anm. 2), S. 49 f.

10) Vgl. unten zu Anm. 18.

11) Die Franken und die oberrheinischen Ortsnamen auf *-heim*, in: A. BACH, Germanistisch-historische Studien, 1964, S. 613.

der einst entscheidende Personalverband an Bedeutung verlor, während das Territoriale an Wichtigkeit gewann<sup>12)</sup>. Ein weiterer Unterschied liegt darin, daß für die patronymischen *-ingen*-Namen jeweils zwei Namensformen gelten können, worauf Bach mehrfach hinwies: Zum einen ein Siedlungsname und zum zweiten ein Insassenname (*zen Sigmaringen*: bei den Leuten des Sigmar)<sup>13)</sup>. Die patronymisch gebildeten *-heim*-Namen aber sind eindeutig Siedlungsnamen: Britzenheim ist das »Heim« des Britzo. (Auf einem anderen Blatt steht, daß die zukunftsweisende *-heim*-Endung späterhin mit Insassennamen – Sachsenheim usw. – verbunden werden konnte.) Regionale Einzeluntersuchungen lassen vermuten, daß auch genetisch größere Unterschiede zwischen *-ingen* und *-heim*-Orten bestanden haben können, als die sprachwissenschaftliche Zuordnung zu einer Altersschicht erwarten läßt: Eine Untersuchung der Bodenseelandschaft mit den Methoden der historischen Geographie ergab, daß die Gemarkungsfläche der *-heim*-Orte im Durchschnitt mehr als ein Viertel kleiner ist als die der *-ingen*-Siedlungen<sup>14)</sup>. Eine archäologische Untersuchung zur Wüstungsproblematik im fränkischen Altsiedelland zwischen Rhein, Mosel und Eifelnordrand ergab, daß *-ingen*-Orte selten wüst wurden, daß aber »überraschend der hohe Anteil« war, den im Untersuchungsbereich 75 Dorfwüstungen mit *-heim*-Suffix einnahmen<sup>15)</sup>. Für unsere Fragestellung aber ist entscheidend: *-heim* ist das zukunftsweisende Suffix; es kennt gegenüber den fast ausschließlich auf personale Verbände sich beziehenden (»echten«) *-ingen*-Namen eine weit größere Vielfaltigkeit der Bestimmungsworte, nach Lage (Jagstheim, Hartheim), kirchlichem Besitz (Abtsheim, Bischofsheim), Heiligen (Mertesheim), Himmelsrichtung (Northeim, Westheim) und (nach Stämmen benannten) Insassen (Friesheim, Sachsenheim) – Namensformen, die zeitlich den ältesten Namensschichten folgen. Daß vielfach aus *-ingen*-Namen *-heim* bzw. *-ingheim*-Orte werden<sup>16)</sup>, während der umgekehrte Vorgang nicht zu belegen ist, weist ebenfalls auf das Zukunftssträchtige des *-heim*-Suffixes.

Bevor wir der Frage nachgehen, inwieweit in den gegenüber den *-ingen*-Namen zukunftsweisenden *-heim*-Orten eine herrschaftliche Entwicklung beschlossen liegt, sei kurz auf die Frage eingegangen, aus welchen sozialen Schichten jene Männer kamen, die den Orten ihren Namen gaben. Auch im Bewußtsein der Tatsache, daß mit dieser ständegeschichtlichen Frage zu einem der verwickeltesten und umstrittensten Problemen der frühmittelalterlichen Sozialge-

12) Probleme deutscher Ortsnamenforschung, in: A. BACH, Germanistisch-historische Studien, 1964, S. 673.

13) Die deutschen Namen auf -ing in ihrer geschichtlichen und räumlichen Entwicklung, in: A. BACH, Germanistisch-historische Studien, 1964, S. 742f.

14) J. C. TESDORPF, Die Entstehung der Kulturlandschaft am westlichen Bodensee (Veröff-KommGschLdkde Baden-Württemberg Reihe B, 72) 1972, S. 214.

15) W. JANSSEN, Studien zur Wüstungsfrage im fränkischen Altsiedelland zwischen Rhein, Mosel und Eifelnordrand, 2 Bde (BeihBonnJbb 35), 1975, Bd. 1, S. 91. (Ebenso groß war auch der Anteil der -dorf Orte an den Wüstungen. Ebd., S. 93.)

16) BACH (wie Anm. 11), S. 581f. Ebd., S. 581: auch *wilare* kann zur *-heim*-Endung werden.

schichte Stellung genommen werden muß<sup>17)</sup>, scheint nur eine, Beyerles Auffassung im wesentlichen bestätigende Aussage möglich: Der Adel, teilweise sogar nachweisbar gräflicher Adel, tritt als namengebender Ortsgründer oder Ortsherr entgegen. Daß in den seltenen Fällen, wo über Namengebung einer Siedlung Nachrichten in den Quellen enthalten sind, diese sich auf den hohen Adel beziehen<sup>18)</sup>, will noch nicht allzuviel besagen; denn es sind diese Geschlechter, auf die das Augenmerk der Quellen viel eher gerichtet ist als auf den kleinen »Freien«. Schwerer wiegt schon, daß es Hans Jänichen gelingen konnte, aus dem Siedlungsnamenbestand eines Raumes eine bedeutende alemannische Adelsfamilie und ihre ungefähre politische Ausrichtung zu rekonstruieren<sup>19)</sup>, weiterhin ist auf genealogische Untersuchungen zu verweisen, die in bedeutenden Tradenten die Nachfahren von Ortsgründern erkannt haben<sup>20)</sup>, und nicht zuletzt ist darauf zu verweisen, daß die gleiche patronymische Namensbildung auch bei den *-kirchen-*Namen erscheint<sup>21)</sup>, die doch nur als adelige Eigenkirchen denkbar sind. Sicherlich: ein scharfer Gegensatz Adel-Freiheit, wie er die Forschung so kontrovers gemacht hat, muß nicht unbedingt angenommen werden, die Übergänge waren offenbar fließender<sup>22)</sup> und in jeder alten

17) Zum Forschungsgang: JOHANNES SCHMITT, Untersuchungen zu den Liberi Homines der Karolingerzeit (Europäische Hochschulschriften Reihe 3, 83) 1977. Dazu: HANS K. SCHULZE, Reichsaristokratie, Stammesadel und fränkische Freiheit, in: HZ 227, 1978, S. 362 ff.

18) Ein viel zitierter Beleg: Ein Graf Wibold wird bestattet *in ecclesia ville sue allodialis ex nomine suo Wibeke(m)* (ursprünglich: Wiboldisheim) *denominate*. Gesta abbatum Trudonensium. Cont. tertia p. I. MGH SS 10, S. 364 zum Jahre 645. – 816 versuchte Graf Megingaud ein Eigenkloster zu gründen *in locello iure nostro, qui modo vocatur Megingaudeshusen*. B. SCHMEIDLER, Fränkische Urkundenstudien I. Die Urkunde über die Gründung des Klosters Megingaudeshausen vom Jahre 816, in: JbFränkLdforsch 5, 1939, S. 73 ff. Vgl. A. WENDEHORST, Die Anfänge des Klosters Münsterschwarzach, in: ZBayerLdG 24, 1961, 163 ff. Herren als Namengeber einer Rodungssiedlung: unten zu Anm. 76 f. Vgl. dazu auch A. FRIESE, Studien zur Herrschaftsgeschichte des fränkischen Adels, 1979, S. 78: »Lantfrid, der Rodungsherr von Landfrideshusen.« Auf einen um 800 bezeugten Grafen Wielant geht das mainfränkische Willanzheim zurück. R. SPRANDEL, Gerichtsorganisation und Sozialstruktur Mainfrankens im frühen Mittelalter, in: JbFränkLdForsch 38, 1978, S. 14.

19) Der Neckargau und die Pleonungen, in: ZWürtLdG 17, 1958, S. 219 ff.; Wiederabdruck in: WOLFGANG MÜLLER (Hg.), Zur Geschichte der Alamannen (Wege der Forschung 100), 1975, S. 288 ff.

20) Vgl. z. B.: J. STURM, Genealogie und Ortsnamenkunde, in: ZOrtsnamenforsch 2, 1926/27, S. 85 ff. Als Einzelbeispiel: Der Name eines Engilschalh, der in einer Tradition von 839 erscheint und dem hohen Adel angehörte, lebt in (München-) Engelschalking, in dessen Nachbarorten ebenfalls Adelsgut nachgewiesen ist, weiter. W. STÖRMER, Adelsgräber im frühmittelalterlichen Bayern und Ostfranken, ZBayerLdG 32 (1969), S. 752. Vgl. z. B. auch: C. F. J. DRONKE, Codex diplomaticus Fuldensis, 1850, S. 129 Nr. 249: Die Söhne eines Theoderich schenken Besitzungen in einem Ort *qui suo nomine nuncupatur Theotricheshus*.

21) K. PUCHNER, Die Ortsnamen auf *-kirchen* in Bayern, in: BeitrOrtsnamenforsch 3/4, 1960/61, S. 16 ff.; vgl. auch TESDORFF (wie Anm. 14), S. 127.

22) Daß ständische Freiheit durchaus mit Besitzabhängigkeit sich vereinbaren läßt, legt Lex Saxonum Kap LXIV nahe. Vgl. M. LAST, Die Sozialordnung der Sachsen nach den Schriftquellen, in: Sachsen und Angelsachsen (VeröffHelmsMuseum 32) 1979, S. 453: Unter den Hörigen des Klosters Werden wird ein Lite genannt, der zuvor *nobilis* war.

Freiheit ist auch eine adelige Wurzel enthalten<sup>23)</sup>, aber alles deutet darauf hin, daß die in den ON erhaltenen Personennamen eher einer oberen, politisch führenden Schicht angehören.

Dieses Ergebnis jedoch, so ist einschränkend zu bemerken, läßt sich nur für die *-heim*-Namen und die folgenden patronymisch gebildeten ON gewinnen, für die *-ingen*-Orte scheinen gleichgerichtete Aussagen nicht möglich zu sein. Es sei dahingestellt, ob dies nur an der Quellenüberlieferung liegt, oder ob gegenüber der Landnahmezeit verborgene ständegeschichtliche Wandlungen stattgefunden haben. Immerhin: In den ältesten Belegen hat *adal* noch die neutrale Bedeutung »Abstammung, Geschlecht, Sippe«, während bereits die frühen Glossen Belege für »vornehme Abstammung« bieten<sup>24)</sup>.

Die Bedeutung von *-heim*, das auf adelige Herrschaft weist, ein dingliches, nicht personales Verhältnis zu einzelnen Herren, Personengruppen aber auch zu Klöstern begründet und über längere Zeiträume hinweg auf verschiedenste Gegebenheiten angewendet werden kann, ist in seinem sozialen Inhalt schwer genauer zu definieren. Die von den Quellen nahegelegte Gleichsetzung mit *villa, domus, praedium, mansio, possessio* bringt letztlich ebensowenig Klarheit wie die frappante Tatsache, daß *-heim*-Namen den in der Champagne und Lothringen am dichtesten verbreiteten ON auf *-curte* bzw. *-villa* entsprechen<sup>25)</sup>. Die deutsche Rechtssprache, in der althochdeutsche Glossen die Gleichsetzung *heime* mit *domi* belegen, benennt mit *heimôdîl* allein väterliches Erbgut, zum »Heim« gehöriger Grund, und bietet erst seit dem Hochmittelalter die Bedeutung »eingefriedeter Raum«<sup>26)</sup>. Das Suffix *-heim* entzieht sich durch vielfältigen Gebrauch einer eindeutigen Fixierung, ein Problem, das grundsätzlich bei der Erforschung allgemein verwendeter und damit abgeschliffener Begriffe auftaucht. Hier eröffnen nun die Forschungen von Roelandts die Möglichkeit, der Begriffsklärung näher zu kommen<sup>27)</sup>. Er stellte *-seli* und *-heim*-Namen einander gegenüber, erkannte, daß beide räumlich in enger Beziehung stehen, sich sprachlich aber ausschließen<sup>28)</sup>, daß sie also einen Differenzierungsprozeß in einem Gesamtverband voraussetzen. Damit läßt sich von dem leichter faßbaren, nicht so abgegriffenen *-seli*-Suffix ein Aufschluß über das ihm zugeordnete *-heim* gewinnen. *-Seli*-Namen enthalten als Grundwort jenes *sal*, das in Salland und weiterhin in der Hörigkeitsbezeichnung *selidi* wirksam ist. *selehof* wird von den Quellen als *uronehof* erklärt: *ad dominicatos mansos, quod vulgo dicitur selehova*<sup>29)</sup>. Im engen Zusammenhang mit

23) Bekanntlich kann *nobilis* mit *ingenuus* und *liberiori genere* gleichgesetzt werden. Zutreffend folgert SCHMITT (wie Anm. 17), S. 102: »Denn reduziert man diesen Archetypus (den »kleinen bäuerlichen Allodisten«) zu einem Idealtypus, so läßt sich mit guten Gründen der korrelierende Idealtyp: *liberi als Grundherren* postulieren.«

24) F. MAURER, Über Adel und edel in altddeutscher Dichtung, in: J. FLECKENSTEIN und KARL SCHMID (Hgg.), Adel und Kirche. GERD TELLENBACH zum 65. Geburtstag, 1968, S. 1 ff.

25) M. GYSSELING, Die fränkischen Siedlungsnamen, in: F. PETRI (Hg.), Siedlung, Sprache und Bevölkerungsstruktur im Frankenreich (Wege der Forschung 49), 1973, bes. S. 242 f., S. 246 f.

26) Deutsches Rechtswörterbuch 5 Sp. 586–588.

27) K. ROELANDTS, *Sele* und *Heim*, in: Namenforschung, Festschr für A. BACH, 1965, S. 273 ff.

28) Ebd., S. 273 f.

29) Ebd., S. 281.

Gast- und Viehwirtschaft stehend, in zahlreichen Fällen direkt als Viehhof zu deuten<sup>30)</sup>, weisen die *-sal*, *-sele*-ON auf Ausbau von Fron- und Herrnhöfen hin<sup>31)</sup>. Während aber *-heim* einen ständigen Wohnsitz benennt, zielt *-seli* nur auf »Aufenthalt, sich aufhalten«<sup>32)</sup>, was schon daraus erhellt, daß die mit diesem Suffix gebildeten Namen zwar häufig in Urkunden belegt, oft aber nicht mehr lokalisiert werden können, also eine wesentlich geringere Platzgebundenheit als die mit ihnen korrespondierenden *-heim*-Namen aufweisen<sup>32)</sup>. Auch wenn dieses vor allem an nieder-rheinischem Material gewonnene Ergebnis noch nicht für andere Altsiedellandschaften verifiziert worden ist, läßt sich doch als Prinzip erkennen: *-heim* ist Herrschaftsmittelpunkt, platzgebundener Siedlungskern, Rechtszentrum, von dem die umliegende Flur abhängig ist; insofern gewinnt die Gleichsetzung von *domus*, *villa* und *heim* an Aussagefähigkeit; denn die *domus* ist ebenso wie *villa* in den Volksrechten »Mittelpunkt des Lebens«<sup>33)</sup>, kann z. B. im ribuarischen Recht stellvertretend für Besitz überhaupt stehen<sup>34)</sup>.

»Heim« als Rechtsmittelpunkt des umliegenden Landes erklärt auch, warum *marca* und *-heim*-Endung als zusammengehörig angesehen werden können: Die althessischen ON Göns, Kleen und Solms werden »mehrfach mit dem Grundwort *-heim* zusammengefügt...: *Cleheim*, *Gunneshaim*, *Sulmishheimer marca*, *Gunnishheimer marca*... interessanterweise nur Markvorterte betraf diese Anfügung von *-heim*«<sup>35)</sup>.

Kristallisationskern der sich in der ausgehenden Merowingerzeit ausbildenden Grundherrschaft<sup>36)</sup> ist – so deuten wir die Entwicklung der *-heim*-Namen – die Hausherrschaft, aus der sich die Herrschaft über Land und Leute ableitet. Es sei dabei vorausgesetzt, daß die *-ingen*-Namen nicht ihre ursprünglich andere, personal orientierte Herrschaftsstruktur bewahrt haben müssen; soziale Wandlungen können übertragbar sein, der einmal einem Ort anhaftende Name bleibt zumeist. Wo Namenswechsel begegnen, weisen sie wieder darauf, daß der *-heim*-Endung die Zukunft gehörte<sup>37)</sup>. Ein Beispiel: der alte Königsort Altea wird 844, nachdem er an die Abtei St. Riquier übergegangen war, *Abbatishem* genannt<sup>38)</sup>.

30) Ebd., S. 283, S. 285f.

31) Ebd., S. 295f.

32) Ebd., S. 287f.

33) H. DÖLLING, Haus und Hof in westgermanischen Volksrechten, 1958, S. 16.

34) Ebd.

35) F. SCHWIND, Die Franken in Althessen, in: W. SCHLESINGER (Hg.), Althessen im Frankenreich (Nationes 2), 1975, S. 246 Anm. 200.

36) Vgl. A. BERGENGRUEN, Adel und Grundherrschaft im Merowingerreich (VSWG Beih. 41) 1958, z. B. S. 43: »Unfertigkeit, welche die fränkische Grundherrschaft des 7. Jahrhunderts charakterisiert.« A. VERHULST, La genèse du régime domanial classique en France au haut moyen âge, in: Agricultura e mondo rurale in Occidente nell' alto medioevo, Spoleto 1966, S. 135ff. Nach VERHULST hatte sich die »klassische« Grundherrschaft im Norden Frankreichs im Verlaufe des 7.–8. Jhs. herausgebildet, wobei die Organisation des Königs- und Kirchengutes primärer und initiierender Faktor gewesen sei.

37) Vgl. oben zu Anm. 16.

38) BERGENGRUEN (wie Anm. 36), S. 146.

Konkretisierung der Hausherrschaft, reale Entsprechung von *-heim* und ebenso von *-hausen* in der folgenden noch weitgehend patronymisch gebildeten Namensschicht ist das Gehöft<sup>39)</sup>. Damit soll nicht Stellung in dem alten Streit um die Siedlungsentwicklung vom Einzelgehöft oder vom Dorf her bezogen werden; denn um das Gehöft, das als Haufengehöft und Herrenhof bis zu einem Dutzend Nebengebäude umschließen kann<sup>40)</sup>, gruppieren sich Behausungen von Abhängigen, andere Herrenhöfe können in unmittelbarer Nähe stehen<sup>41)</sup>. Die Volksrechte kennen, obwohl sie vorwiegend unter *villa* das Gehöft verstehen, keinen Gegensatz zwischen Hof und Dorf<sup>42)</sup>. Selbst wenn in der Lex Alemannorum *curtis* als Benennung von Hof abgegrenzt von *villa* erscheint, muß letzteres nicht unbedingt stets Dorf meinen: wenn von einem Hund die Rede ist, der drei *villae* verbellen kann, so meint der Terminus augenscheinlich nicht Siedlungen, sondern Gehöfte<sup>43)</sup>. Wenn die *-heim* und *-hausen*-Namen auf das Gehöft zurückweisen (der Plural *-heimon* ist in ON kaum belegt<sup>44)</sup> und *-husen* zielt nicht auf eine Gruppe gleicher Höfe, sondern auf das einzelne Haufengehöft<sup>45)</sup>, so ist damit nicht die genetische Priorität des Einzelhofes bewiesen – hier zwingen Archäologie und Volksrechte zur Vorsicht –, sondern das rechtliche Moment: das Gehöft als Konkretisierung der Hausherrschaft.

## II.

Bekanntlich sind nicht nur die *-ingen* und *-heim*-Namen, sondern auch die ihnen folgenden *-hausen*, *-hofen*, *-dorf*, *-stat* usw. Namen vielfach mit Personennamen gebildet worden – freilich mit sich abschwächender Tendenz zu den jüngeren Namensschichten hin. Es wäre nun zu einfach, hinter all diesen patronymischen Bildungen allein eine Hausherrschaft ohne nähere Bestimmung anzunehmen; denn die Frage ist, wie sich diese Herrschaft in die überlokalen

39) In der Eifel und im Hunsrück »ist der Ursprung der *-hausen*-ON... als Bezeichnung für Einzelhöfe noch kenntlich geblieben«. JANSSEN (wie Anm. 15) Bd. 1, S. 93.

40) HELMUT JÄGER, Das Dorf als Siedlungsform und seine wirtschaftliche Funktion, in: H. JANKUHN, R. SCHÜTZEICHEL, F. SCHWIND (Hgg.), Das Dorf der Eisenzeit und des frühen Mittelalters (AbhhAkadWiss-Göttingen phil.-hist. Kl. 3. Folge 101) 1977, S. 65. Auch W. D. STICK, Siedlungsgeschichte und Siedlungsformen, 1972, S. 21 f., spricht aufgrund von Ausgrabungsergebnissen vom unregelmäßigen Haufengehöft als Siedlungskern.

41) Beispiele bei TESDORPF (wie Anm. 14), S. 102 f.

42) Vgl. DÖLLING (wie Anm. 33), S. 6 f., 15, 17, 18 Anm. 3, 26 f. mit Anm. 53, 39 Anm. 12, 48, 50, 59 ff.

43) Ebd., S. 28. Zum gesamten Problem ist auch der Satz von K. S. BADER zu berücksichtigen: »Bloßes Nebeneinander von Höfen ergibt noch kein Dorf.« Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, 1957, S. 21.

44) Vgl. R. SCHÜTZEICHEL, Althochdeutsches Wörterbuch, 1974<sup>2</sup>, S. 79; SCHWARZ (wie Anm. 1) Bd. 2, S. 139.

45) Vgl. Anm. 39 und 40.

politischen Ordnungen, wir vereinfachen: in Stamm oder Grafschaft einfügte; diese Frage – so meinen wir – zielt auf den entscheidenden Unterschied von Grundherrschaft zum spätantiken Kolonat und Latifundium einerseits und zum reinen »privatrechtlichen« größeren Landbesitz andererseits. Unmittelbare Quellenaufschlüsse zu dieser Frage sind kaum zu erwarten, aber auf indirektem Wege scheinen über die Ortsnamen doch Hinweise auf die Entwicklung möglich. Unter den Personennamen, die in den ON erhalten sind, finden sich auch Frauennamen, worauf in der Forschung bereits hingewiesen worden ist<sup>46)</sup>, ohne daß dem Problem Aufmerksamkeit gewidmet wurde, wieso angesichts des Minderrechts der Frau in den Volksrechten<sup>47)</sup> die Frau als Herrin, ja sogar als Herrin von Eigenkirchen<sup>48)</sup> erscheinen konnte; denn auch die mit weiblichen Personennamen gebildeten ON weisen auf die Hausherrschaft zurück: eine *curtis* schenkt 848 eine Gräfin Wiligart, *quae ex atavae meae cognomine Wiligarthawisa ab incolis appellata est*<sup>49)</sup>. Nun fällt auf, daß sich Frauennamen fast gar nicht in den *-ingen* und *-heim*-Namen finden<sup>50)</sup> (obwohl diese zahlenmäßig den Hauptanteil an allen patronymischen ON-Bildungen haben), daß sie aber gehäuft in den späteren Namensschichten, vor allem in den *-hausen*-Namen, die vorzugsweise dem ausgehenden 8. Jahrhundert zuzurechnen sind, begegnen<sup>51)</sup>. Von den 31 Frauennamen, die Edward Schröder in hessischen ON nachweisen

46) EDWARD SCHRÖDER, Gelnhausen und die Frauen in hessischen Ortsnamen, in: DERS., Deutsche Namenkunde, 1944<sup>2</sup>, S. 250ff.

47) F. L. GANSHOF, Le statut de la femme dans la monarchie franque, in: La Femme, Recueils de la Société Jean Bodin 12, Brüssel 1962, S. 5ff.

48) PUCHNER (wie Anm. 21) verweist auf drei mit weiblichen Namen gebildete *-kirchennamen*. Vgl. auch SCHWARZ (wie Anm. 1) Bd. 2, S. 173 sowie E. CHRISTMANN, Die Siedlungsnamen der Pfalz, 3 Teile 1952–1964 (Teil 1, Lieferung 1, 2 1968<sup>2</sup>), 1, S. 102: Dielkirchen.

49) CHRISTMANN (wie vor) 1, S. 630, 2, S. 85.

50) Unter den in den folgenden Anm. nachgewiesenen Frauennamen erscheint als *-ing*-Name nur Diemating (Diomutinga) bei Erding, das nach STURM (wie Anm. 5), S. 34 zu den kleineren *-ing*-Orten der späten Phase des Landesausbaus gehört. Vier mit weiblichen Personennamen gebildete *-heim*-Namen wies CHRISTMANN (wie Anm. 48) 1, S. 46, S. 121 in einem Untersuchungsbereich mit insgesamt 148 *-heim*-Namen nach. H. DITTMAYER, Die linksrheinischen Ortsnamen auf *-dorf* und *-heim* (Rheinisches Archiv 108), 1979, benannte S. 56 zwei Frauennamen in *-heim*-Orten (im ersten Fall: eine erst 1220 bezeugte, dann wüst gewordene Siedlung, im zweiten Fall: mit erschlossener weiblicher Namensform) und vermutete S. 95 in weiteren drei *-heim*-ON weibliche Personennamen (wobei zwei dieser Siedlungen, erst 1243 bzw. 1280 bezeugt, Wüstungen wurden).

51) Elf mit Frauennamen gebildete ON wies STURM (wie Anm. 5), S. 34f. aus den Freisinger Traditionen nach, deren zwölf H. KAUFMANN, Genitivische Ortsnamen, 1961, S. 4, S. 121ff., zehn Frauennamen führt CHRISTMANN (wie Anm. 49) S. 72f., S. 46 auf. Weitere Frauennamen zusammengestellt bei SCHUBERT (wie Anm. 2) Anm. 28. Dazu vgl. noch: Gebattel, Sitz der Geba (der Frau des letzten Grafen von Kumburg-Rothenburg). R. JOOSS, Gebattel – ein fränkisches Dorf im Mittelalter, in: JbHistVerMittelfr 87, 1973/74, S. 25ff. R. SCHÜTZCHEL, Die Kölner Namenliste des Londoner Ms Harley, 2805 in: Namenforschung. Festschr für A. Bach, 1965, S. 101f. stellt Recklinghausen zum weiblichen Personennamen Richilt. Auf den Namen einer Immina geht Himmelstadt (DRONKE – wie Anm. 20 – S. 117 Nr. 391: *willa Himminestat*) zurück. Frdl. Hinweis von Prof. A. Wendehorst – Erlangen.

konnte, sind 17 auf *-hausen*, 9 auf *-rode* und je einer auf *-dorf*, *-hagen*, *-feld*, *-burg* und *-berg* gebildet<sup>52</sup>). Unter 112 *-hausen*-Namen in Unterfranken finden sich 7 weibliche Personennamen<sup>53</sup>). Auch in den späteren ON-Schichten, in denen das patronymische Element immer stärker zurücktritt, erscheinen Frauen als Namengeber<sup>54</sup>). Während der Zeit aber, der diese Namensschichten zugehören, haben sich Waffen- und Gerichtsunfähigkeit der Frau, die entscheidenden Begründungen ihres Minderrechts, nicht gewandelt; in der gewandelten Rechtsstellung des Besitzes muß folglich begründet sein, daß Frauen in den jüngeren patronymisch gebildeten Namensschichten vertreten sind. In der älteren Zeit, in der – um das Problem anzudeuten – Gregor von Tours *exercitus* und *populus* gleichsetzen konnte<sup>55</sup>), sind Frauen als Siedlungsherrinnen schwerlich denkbar. Die Hausherrschaft muß sich, um Grundherrschaft zu werden, aus den gentilizischen Gefügen der Heeres- und Gerichtsgemeinschaft, in denen die Frau keinen gleichberechtigten Platz hatte, herausentwickelt haben. In dieser Entwicklung – diese Hypothese sei gewagt – sind Entstehung sowohl der Grundherrschaft als auch des Lehenswesens, das den Besitz als Grundlage einer neudefinierten Gefolgschaftspflicht des *vassus* bestimmt, gleichermaßen Ausdruck der geminderten rechtlichen Funktion alter gentilizischer Verbände. Für diese Hypothese, die erhebliche Strukturwandlungen seit der Landnahmezeit mit ihrer Neuorientierung von Mobilität zur Sesshaftigkeit und ihren genealogischen Implikationen annimmt, bietet wiederum die Namenforschung eine Stütze. Die in der *in-pago*-Formel des frühmittelalterlichen Niederdeutschlands und Niederfrankens begegnenden Namen auf *-inga*, *-ingun*, *-ingi* sind »weiter nichts als normale Flexionsformen des germ. Zugehörigkeitssuffixes *-\*ingoz*, wie wir sie bei den Siedlungsnamen auf *-\*ingoz* finden... Es sind nicht »Raumnamen« sondern »Personengruppennamen«<sup>56</sup>). Erst »der fränkische Staat bevorzugte bei der räumlichen Gliederung Deutschlands Raumnamen; die Personengruppennamen unter den sogenannten »Ganamen« gehören ausschließlich einer vorfränkischen Namensschicht an«<sup>57</sup>). Diese Wandlung korrespondiert insofern mit der Entwicklung der Ortsnamen, als beiden die rechtliche Aushöhlung älterer gentilizischer Ordnungen abzulesen ist.

Indem sich die Hausherrschaft aus gentilizischen, personalen Ordnungen herausentwickelte, mußte der Boden, abstrakt: das besitzrechtliche Moment, stärker in seinen Eigentumsver-

52) SCHRÖDER (wie Anm. 46), S. 250ff.

53) K. PUCHNER, Die Ortsnamen auf *-hausen* in Unterfranken, in: BeitrONForsch 5, 1962/64, S. 14f., 18, 21, 23.

54) Ausreichend, wenngleich nur aufgrund des »Förstemann«, die Zusammenstellung bei EDWAD SCHRÖDER, Die Frauen in deutschen Ortsnamen, in: Beiträge zur Flurnamenforschung. EUGEN FEHRLE zum 60. Geburtstag dargebracht, 1940, S. 117–119.

55) H. GRAHN-HOEK, Die fränkische Oberschicht im 6. Jahrhundert (VotrForsch Sonderbd. 21), 1976, S. 267.

56) P. VON POLENZ, Raumnamen und Personengruppennamen im frühmittelalterlichen Deutschland, in: Studia Onomastica Monacensia 4, 1961, S. 608ff.; danach in: H. STEGER (Hg.), Probleme der Namenforschung im deutschsprachigen Raum (Wege der Forschung 383), 1977, S. 374ff., Zitat S. 378.

57) Ebd., S. 382.

hältnissen hervortreten. In diesem Zusammenhang verdienen die ON auf *-hufen* besondere Beachtung, erscheinen doch Hufen in Schenkungsurkunden stets in einem – wie wir nunmehr sagen können – grundherrlichen Verband<sup>58</sup>). Die Verhufung der Flur, mit frühen Beispielen der Landesvermessung einhergehend<sup>59</sup>), spiegelt sich in vielen, oft noch patronymisch gestalteten ON wider, zum Beispiel: *Warneshoben*, *Leideradahoba*<sup>60</sup>), Namen, die sich nicht vor dem 8. Jahrhundert entwickelt haben konnten<sup>61</sup>. Sie bestätigen die Ansicht, daß *hoba* wie seit dem ausgehenden 8. Jahrhundert auch *mansus* (was in der Frühzeit nicht gleichbedeutend mit Hufe ist) im Sinne des pars pro toto den Hof mit allem Zubehör benennen kann<sup>62</sup>). In der von den ON reflektierten Notwendigkeit der Fluraufteilung ist einer der Gründe zu sehen, warum die *-heim*-Endung ihre auf verschiedenste Gegebenheiten anwendbare namenbildende Kraft verlor. Die Hufenaufteilung erscheint als neue Form der Verrechtlichung des Bodens und als Eigenwert dessen, was zuvor dem *heim* einbeschlossen war, das in seiner Entsprechung *villa* auch die Dorfmark in lateinischen Urkunden bezeichnen konnte<sup>63</sup>).

### III.

Die Namenforschung ermöglicht einen Zugang zu Problemen der Ausformung der Grundherrschaft. In Betracht kommen hierfür die oft in der Nachbarschaft alter *-ingen*-Siedlungen liegenden *ingheim*-Orte und die gleichgebildeten ON auf *-inghausen*, *-inghofen* und *-ingdorf*. (Eine Sonderform stellen die im thüringischen Siedelgebiet verbreiteten Namen auf *-ingerode* dar<sup>64</sup>). Diese Namensform reicht im breiten Gürtel von England über die zahlreichen *-ingahem* in Flandern ins sächsische Stammesgebiet (ist in den Typen *-inghausen* und *-ingdorf* besonders dicht im Westfälischen vertreten) bis in das alemannische Siedelgebiet, wo in der Schweiz die *-inghofen*-Namen zu *-ikon* werden. Einer so weit verbreiteten Namengebung muß naturgemäß eine allgemeine, nicht stammeseigentümliche soziale Struktur zugrunde liegen. A. Bach, der glaubte, in den *-ingheim*-Namen einen Beweis für seine Vermutung zu finden, daß *-ingen* und *-heim*-Namen ursprünglich nebeneinander für den gleichen Ort gebraucht wurden<sup>65</sup>) (was

58) W. SCHLESINGER, Hufe und Hufenordnung in Deutschland im frühen Mittelalter, in: I. LEISTER – H.-J. NITZ (Hgg.), Siedlungsformen der früh- und hochmittelalterlichen Binnenkolonisation, Probleme der genetischen Siedlungsforschung 1, (ervielfältigtes Manuskript) Göttingen 1974, S. 249.

59) W. A. BOELCKE, Die frühmittelalterlichen Wurzeln der südwestdeutschen Gewannflur, in: ZAgrar-GAgrarsoz 12, 1964, S. 165 ff.

60) CHRISTMANN (wie Anm. 48) 1, S. 350 bzw. 661.

61) *Hoba*, weder altgermanisch noch gemeingermanisch, begegnet im deutschen Sprachraum erst mit Beginn des 8. Jhs. SCHLESINGER (wie Anm. 58), S. 249.

62) Ebd.

63) BADER (wie Anm. 43), S. 20. Vgl. oben zu Anm. 35.

64) F. BOEGEHOLD, Die Ortsnamen auf *-ingerode* (Thüringische Forschungen 1), 1937.

65) BACH (wie Anm. 11), S. 600.

dann aber nicht die Bildung von *-inghausen* oder *-inghofen*-Orten erklären könnte), legte eine überzeugende Lösung nahe: »Sagen wir nun: das Haupt einer persönlich verbundenen Gruppe von Germanen hieß Hühilo. Die von ihm abstammenden, von ihm abhängigen Leute nannte man dann die ›Hühilinge‹. Die von ihm und seinen Leuten begründete oder in Besitz genommene Siedlung wird man vielleicht Hühilinheim (-hofen, -hausen, -dorf usw.) genannt haben«<sup>66</sup>). Die *familia* eines Herrn bzw., wie eher zu vermuten ist, die nach ihrer väterlichen Abstammung benannten Kinder, geben einer Siedlung den Namen. Dem entspricht, was Traditionsnotizen und Schenkungsurkunden massenhaft belegen, daß Donatoren einzelne Rechte in Siedlungen vergeben, wo enge Verwandte ebenfalls über Besitz verfügen. Verwiesen sei als frühes Beispiel auf das Testament der Burgundofara. Sie besaß bis auf einen Ort, wo sie eine *portionem meam in integrum* benennen konnte, alle anderen Güter in Gemeinschaft mit ihren Geschwistern<sup>67</sup>). Hier ist ein Moment zu erkennen, das die weltliche fränkische Grundherrschaft geprägt hat – und sich über vielfache Schenkungen auch dem kirchlichen Besitz mitteilen sollte: Indem diese Herrschaft dem Erbrecht unterliegend geteilt und wieder geteilt wird, unterliegt die weltliche Grundherrschaft in ihrer Ausdehnung laufenden Veränderungen, sie ist bei den weitreichenden Verwandtschaftsbeziehungen des Adels<sup>68</sup>) auch räumlich weit verstreut, wofür bereits der legierte Besitz im Testament des Adalgisel Grimo einen frühen Anhaltspunkt gibt<sup>69</sup>). (Wegen der weiten Besitzstreuung, aber auch wegen der Fluktuation dieses Besitzes ist es kaum möglich, den Umfang einer weltlichen Grundherrschaft zu rekonstruieren.)

Besitzstreuung und Veränderungen, denen die Grundherrschaft unterlag, erklären auch, warum sich das personale, in den patronymischen Namenformen verfestigte Element mit den Siedlungsnamen, die seit dem 9. Jahrhundert entstehen, immer mehr verlor: Herrschaft wird nicht mehr in der Person des Herren faßbar. Indem nun aber andere Namensformen im Siedlungsausbau hervortreten, werden zugleich Erscheinungen sichtbar, in denen sich die Grundherrschaft als Herrschaft über Land und Leute ausprägt. Vor allem ist den späteren ON die Intensivierung des grundherrschaftlichen Fronhofbetriebes abzulesen<sup>70</sup>). Vom lat. *pomerium* abgeleitete ON bestätigen den bekannten Einfluß der Klöster auf die Obstbaumkultur, weswegen auch *prunus* (Pflaumenbaum) ON-bildend werden konnte. Planmäßig angelegte Sonderkulturen sind in den zahlreichen auf veredelte Apfelbäume weisenden Effelter, Affalt-rach usw. wiederzufinden; von dem schon in der Lex Salica erwähnten Flachs-anbau hängen die Hargarten-Orte ab, vom Bohnenanbau die in Mainfranken, Schwaben, der Pfalz und der

66) Ebd., S. 599.

67) BERGENGRUEN (wie Anm. 36), S. 71.

68) Vgl. H. KNOCH, Möglichkeiten und Aspekte der Erforschung westfränkischer Personennamen in der karolingischen Nordgallia (BeitrNamenforsch NF Beih 2) 1969, S. 89 ff.

69) W. LEVISON, Das Testament des Diakons Adalgisel-Grimo, in: DERS., Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit, 1948, S. 118 ff.

70) Dazu mit allen erforderlichen Belegen: SCHUBERT (wie Anm. 2), S. 57 ff.

Wetterau verbreiteten Bolanden; diese *-landen*-Endung weist ebenso wie *-garten* auf das Sonderrecht eingezäunter, von Flurzwang und Zelgenordnung ausgenommener »Länder«.

Neben diese ON-Bildung nach Sonderkulturen ist jene zu stellen, die unmittelbar auf den grundherrschaftlichen Verband weist: Mühlen-Namen (erscheinen doch in Pertinenzformeln wie in Rechtsquellen Mühlen stets in grundherrlicher Abhängigkeit) wie die wegen stärkerer hausherrschaftlicher Bindung relativ selten ON bildenden Schmieden und die auf die verschiedensten Formen der stets von der Herrschaft abhängigen Weideplätze, die *pascua* in den Pertinenzformeln, zielenden Namen. Insbesondere bezeugen die auf *-breite* und *-brühl* ausgehenden ON grundherrschaftliche Abhängigkeit, benennen doch auch im späteren Flurnamenbestand Brühl und Breite die Zugehörigkeit zu einem Herrenhof. Die grundherrschaftliche Sonderkulturen benennenden Namen bezeichnen Ansiedlungen, die sich aus sehr bescheidenen Anfängen entwickelt haben müssen (und aus denen in den meisten Fällen auch keine bedeutenderen Orte erwachsen sind), denen aber dennoch eine namensveranlassende Eigenstellung zugekommen sein mußte. Unter ihnen sind wohl jene *viculi* zu verstehen, die als Diminutiv den *villae* gegenüber gestellt werden, als z. B. in der Fundationsurkunde Ottobeurens dem Kloster zwölf *villae* aber 120 *viculi* gewidmet werden.

Der in den späteren ON-Schichten sichtbar werdende Intensivierungsprozeß des grundherrlichen Betriebes ließ auch, den starken Bevölkerungszuwachs seit der jüngeren Merowingerzeit reflektierend, Insassennamen entstehen, die auf Hörigkeitsverhältnisse zurückweisen; z. B. die im oberdeutschen und (spärlicher) im westdeutschen Raum verbreiteten *-scalc*-ON oder die im Südostdeutschen weitverbreiteten Barschalken-ON, die mit ihren am häufigsten begegnenden Suffixen (*-huobe*, *-riet*, *-dorf*, *-riegen*) einen erst relativ späten, seit dem 8./9. Jahrhundert verstärkt einsetzenden lokalen Differenzierungsprozeß innerhalb des grundherrlichen Verbandes bezeugen. Hierzu gehören auch die auf *-brot* gebildeten Namen, denen das in diesem alten Rechtswort enthaltene Verhältnis von Unterhalt und Gehorsam zugrunde liegt. Insbesondere die zahlreichen mit ahd. *fri* gestalteten ON, die Freimann, Freilassing usw., benennen eine Unfreiheit, entsprechen dem bereits von A. Dopsch einläßlich beschriebenen, aus der Vielzahl von Formularen für *cartae ingenuitatis* erschlossenen Prozeß von Freilassungen, wodurch ein eigener Stand von *liberti* sich herausbilden konnte, der nicht standesgleich mit den wirklichen Freien, den *liberi*, war. Die räumliche Nähe von einem Frieberthausen zu einem Frohnhausen (Marburg/Lahn) oder von einem Frielingshausen zu einem Eigen im Bergischen Land erhellt die Zuordnung der *liberti* zu einem grundherrlichen Verband.

#### IV.

Konnten wir den ON die Ausbildung der voll entwickelten älteren Grundherrschaft mit ihren Sonderkulturen und Hörigensiedlungen ablesen, so kann die Namenforschung wenig beitragen, um die Erosion dieser Herrschaftsform zu erhellen: Namen belegen Aufbau, nur ihr Verschwinden weist auf Verfall. Das Entstehen der jüngeren Grundherrschaft, kleinräumiger in

ihrer Erscheinungsform, belegen die seit dem 11. Jahrhundert aus dem deutschen Südwesten ausstrahlenden neuauftretenden Burgennamen auf *-stein*, *-fels*, *-eck*, *-berg* und *-burg*<sup>71)</sup>. Die frühmittelalterlichen Burgen waren die eigentlichen Mittelpunkte ihrer Landschaften, hatten als Fluchtburgen Schutzfunktion und weniger Herrschaftsfunktion; seit dem 10. Jahrhundert erst verloren sie immer mehr an Bedeutung<sup>72)</sup>. Der in den Burgnamen seit dem 11. Jahrhundert enthaltene neue Befestigungstyp aber trat an die Stelle des alten Gehöfts als Herrschaftsmittelpunkt, was sich auch darin ausdrückt, daß *-tal* in ON oft auf Abhängigkeit von einer Burg hinweist<sup>73)</sup>. In den Burgennamen sind – Fortsetzung der spätkarolingischen Namengebung – die Namen der Erbauer selten erhalten<sup>74)</sup>, sie sind rein topographisch fixiert; erst im Zeitalter der Heraldik tritt in den Löwenstein und Falkenberg, in den Greifenfels und Schwanberg usw. auf das Wappen der Burgherren anspielend die Herrschaft aus ihrer Anonymität heraus<sup>75)</sup>.

Die Tendenz zur Unpersönlichkeit der Namengebung zeichnet sich auch bei den Rodungsnamen ab. Nur in seinen Anfängen weist der für die Gestaltung der deutschen Kulturlandschaft so folgenreiche Prozeß der Binnenkolonisation auf den Rodungsherrn. So wird das heutige Landbirt bei Fürstenfeldbruck 853 in der Urkunde eines Grafen erwähnt, der diesen Rodungsort von einem namengebenden Landbert erkaufte hatte<sup>76)</sup>. 808 schenkte ein *Erphumi presbiter* der Freisinger Kirche sein Erbe in einem Ort Pochawa: *sed nunc eodem locum Erphunesreod appellare vulgus consueverat*<sup>77)</sup>. Auch in den frühen thüringischen *-ingerode*-Namen ist noch das personale Moment enthalten<sup>78)</sup>. In späterer Zeit, in der Epoche des hochmittelalterlichen Landesausbaus mit seinem Rodungshöhepunkt, enthalten die auf diesen Vorgangweisenden Präfixe weitgehend nur noch Kultur- und Naturnamen, wie *Bemerode* oder *Kirchrode*; die Namen benennen die Technik des Rodens: *-brand*, *-loh* und *-schwand* (*-schwendi*)<sup>79)</sup>.

71) EDWARD SCHRÖDER, Die deutschen Burgennamen, in: Göttinger Beiträge zur deutschen Kulturgeschichte, 1937, S. 3 ff.

72) Vgl. R. VON USLAR, Studien zu frühgeschichtlichen Befestigungen zwischen Nordsee und Alpen (BeihhBonnJbb 11), 1964, S. 44 ff. – K. WEIDEMANN, Archäologische Zeugnisse zur Eingliederung Hessens und Mainfrankens in das Frankenreich vom 7. bis zum 9. Jahrhundert, in: W. SCHLESINGER (Hg.), Althessen im Frankenreich (Nationes 2), 1975, bes. S. 116–118.

73) EDWARD SCHRÖDER, »Burg« und »Tal«, in: ZONForsch 4 (1928), S. 101 ff. – G. A. REISCHL, Burg und Tal im Bezirk Schrobenhausen, in: ZONForsch 7 (1931), S. 224 f.

74) SCHRÖDER (wie Anm. 71), S. 11.

75) Ebd., S. 9.

76) SCHWARZ (wie Anm. 1) 2, S. 178.

77) TH. BITTERAUF, Die Traditionen des Hochstifts Freising 2 Bde (QuEr NF 4/5), 1905/1909 (Neudruck 1967) 1, Nr. 273, S. 240 f.

78) BOEGEHOLD (wie Anm. 64), S. 11 f.

79) Vgl. als Beispiel nur die Zusammenstellung bei P. ZINSLI, Ortsnamen. Strukturen und Schichten in den Siedlungs- und Flurnamen der deutschen Schweiz, Frauenfeld 1971, S. 47–60.

Es begegnen jedoch auch bezeichnende Ausnahmen, wo durchaus innerhalb des hochmittelalterlichen Landesausbau Personennamen auf Herrschaft zurückweisend in den ON enthalten sind. Im oberfränkischen Kolonisationsgebiet erscheinen häufig *-winden*-Orte, die mit einem Possessorennamen gebildet sind<sup>80)</sup>. Diese Orte, allesamt auf ungünstigem Boden liegend, haben sich nicht sonderlich entwickeln können. Die Namen weisen auf gefangene Slawen, die einem Herren unterstellt von den günstigeren Böden ihrer ursprünglichen Wohnstätten auf kargere zwangsumgesiedelt werden. An die Wenden, die der polnischen Königstochter Mechtild, die 1035 Graf Otto von Schweinfurt heiratete, als Morgengabe oder Widerlager ihrer Mitgift übergeben wurden, erinnert der ON Mechelwind (*mechtildeswinden*)<sup>81)</sup>. Förtschwind, Ditgerswind, Poppenwind – aus einer Fülle von gleichgebildeten Namen ausgewählt – zeigen, daß die Herrschaft über Personen immer noch namenbildend werden kann, wenn sie sich auf eine gesamte Siedlung bezieht und nicht mit anderen Herren ihre Rechte teilen muß.

Auch im Bereich der deutschen Ostsiedlung begegnen wiederum Personennamen in ON. Auffallend sind die zahlreichen patronymisch gebildeten Namen in märkischen Landschaften; sie können in einigen Fällen mit dem Namen eines Ritters in Verbindung gebracht werden, doch dürften auch Bauern, die das Schulzenamt innehatten, namengebend gewesen sein<sup>82)</sup>. Schon in den Anfängen der Ostsiedlung erscheint diese Namengebung, wie aus dem berühmten Bericht der Pegauer Annalen zum Jahre 1104 über das Kolonisationswerk des Wiprecht von Groitzsch zu entnehmen ist: *domnus Wicpertus novale quoddam in Merseburgensi dioecesi fecit exarari; partesque Franconie adiens plurimos eiusdem provincie colonos inde transtulit, quos prefatum pagum, silva funditus exstirpata, precepit incolere et hereditario iure deinceps possidere, ac, ut ridiculosum quiddam inseramus, quemlibet illorum cum familiole sue contubernio villam vel possessionem proprio labore consitam etiam ex suo nomine nuncupare*<sup>83)</sup>.

Lächerlich erschien dem Annalisten augenscheinlich nicht die patronymische Namengebung an sich, sondern ihre Anwendung auf eine kleine *familia*. Die Siedler aber, die in mehrfacher Hinsicht Neuland betraten, hatten ein besonderes Interesse an dieser Namenswahl; denn in dem Ortsnamen sollte zum Ausdruck kommen, daß die hergebrachten Verhältnisse, unter denen die Siedler zu leben gewohnt waren, aufrecht erhalten würden. Eine Variante der Hausherrschaft, wie wir sie in fränkischer Zeit in den ON fanden, nämlich die Gewalt des Hofherren über seine *familia*, über Kinder und Gesinde, sollte in diesen von den Siedlern geforderten Namensgebungen zum Ausdruck kommen, das Recht des Herrn bekräftigen.

80) ERNST SCHWARZ, Sprache und Siedlung in Nordostbayern, 1960.

81) SCHUBERT (wie Anm. 2), S. 57.

82) HANS K. SCHULZE, Territorienbildung und soziale Strukturen in der Mark Brandenburg im hohen Mittelalter, in: J. FLECKENSTEIN (Hg.), Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert (VeröffMPIOG 51) 1977, S. 270.

83) MGH SS 16, S. 246.

In dem Bericht des Pegauer Mönches war zu erkennen, daß patronymische ONgebung im Hochmittelalter auf andere soziale Schichten zurückgeführt werden kann als in früheren Zeiten. Indem die adelige Grundherrschaft anonym wird, können sich unterhalb dieser Herrschaftsform aus der unmittelbaren Besitznutzung entwickelte (Hof-)Rechte ausbilden und namengebend werden. Insofern ist die von den fränkischen Siedlern geforderte Ortsbenennung, die keineswegs die Rechte des Rodungsherrn in Frage stellt, mit folgendem Beispiel einer personalen Namengebung auf bäuerlicher Stufe vergleichbar: Im Zusammenhang mit der Erosion alter Frohnhofsstrukturen, die vielfach Meierhöfe erblich werden läßt, ist der ON Preinerzell (bei Pfaffenhofen) entstanden, der auf einen *proprius ecclesiae servus nomine Pruninch in loco Cella* zurückgeht<sup>84</sup>).

## V.

Der Bericht des Pegauer Mönches führt uns geradewegs zur ländlichen Mikrotyponomie des späteren Mittelalters; denn seit dieser Zeit wird deutlich faßbar, was dem Bericht zum Jahre 1104 bereits zu entnehmen war: die Hausherrschaft eines Bauern wird im Hofnamen sichtbar. Aus einer beliebigen Zahl von Belegen seien als Beispiele mit Frauennamen gebildete Hofnamen des Appenzeller Landes ausgewählt (auch Frauen konnten im späteren Mittelalter an Stelle ihres verstorbenen Mannes Hausherrschaft ausüben<sup>85</sup>): *Orschelis* (genitivisch elliptischer Name nach der Besitzerin Ursula), *Bärbelers* (Hof der Barbara), *Schochentrilis* (Hof der Katharina – Kurzform Thrili – Schoch<sup>86</sup>).

Innerhalb dieser von der Hausherrschaft abhängigen Namengebung mit ihrer Interdependenz von Hof und Besitzer (nicht nur der Besitzer kann dem Hof den Namen geben, sondern umgekehrt auch ein bereits festgelegter Hofname auf einen neuen Besitzer übergehen<sup>87</sup>) bleiben die Knechte anonym<sup>88</sup>. (Noch im 17. Jahrhundert können Knechte und Mägde für Kirchenbücher führende Pfarrer schlicht namenlos sein: »getauft das Kind der Küchenmagd«<sup>89</sup>.) Unterhalb grundherrschaftlicher Rechte sehen wir in den Hofnamen, die vielfach nach dem Besitzer auch wechseln können<sup>90</sup>) eine bäuerliche Hausherrschaft entstehen. Inwieweit das mit Entwicklungen der Grundherrschaft selbst zusammenhängt, kann aus der Namenforschung

84) SCHWARZ (wie Anm. 1) Bd. 2, S. 174.

85) Vgl. z. B. K. FINSTERWALDER, *Tiroler Namenkunde*, Innsbruck 1978, S. 4.

86) ST. SONDEREGGER, *Die Orts- und Flurnamen des Landes Appenzell*. Bd. 1: *Grammatische Darstellung* (Beiträge zur schweizerdeutschen Mundartforschung 8), 1958, S. 343, 404, 428, 522.

88) Vgl. V. HELLFRITZSCH, *Vogtländische Personennamen*, 1969, S. 153; auf dem Lande erscheinen Namen wie »Ackerknecht, Hämelknecht, Swinhirtin« als Personennamen.

89) HEINZ F. FRIEDRICHS, *Aschaffenburg im Spiegel der Stiftsmatrikel* (NeujahrsblGesFränkG 28), 1962.

90) Dazu besonders aufschlußreich: F. LANGENBECK, *Beobachtungen an den mit Personennamen gebildeten Hofnamen des mittleren Schwarzwaldes*, in: *Namenforschung Festschr. für A. Bach*, 1965, S. 367ff., bes. S. 370: An dem Wechsel der Hofnamen »wird die große Familienumschichtung in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters sichtbar, die gewiß mit der Wirtschaftskrise der alten Höfe und dem Wandel der

nicht erhellt werden, wohl aber kann bei Berücksichtigung der Flurnamen das Problem beleuchtet werden, wie die grundherrschaftlichen Verhältnisse in der dörflichen Namenwelt reflektiert werden.

Die zeitliche Schichtung der Flurnamen scheint, obwohl mehrfach versucht, nicht im gleichen Maße wie bei den ON möglich zu sein<sup>91)</sup>. Das liegt zum größten Teil an der Quellenüberlieferung. Die Hauptmasse der Belege findet sich naturgemäß erst in Urbaren und Lagerbüchern der frühen Neuzeit<sup>92)</sup>. Wenn wir nun den Flurnamenschatz im wesentlichen dem Spätmittelalter zuordnen, so geschieht das mit dem gleichen Recht, mit dem auch die Weistümer, die in der Hauptsache auch erst seit dem 16. Jahrhundert aufgezeichnet sind, als Ausdruck spätmittelalterlicher Verhältnisse angesehen werden. Weiterhin: Abgesehen von den offenkundig sehr alten Flurnamen, zu denen vor allem die auf das (ehemalige) Herrenland zurückweisenden *-brühl* und *-breite*-Namen gehören<sup>93)</sup>, erscheint mehrfach der vor allem spätmittelalterliche Intensivierungsprozeß im Landbau auch in der ländlichen Mikrotyponomie: an Flurnamen wird sichtbar, wie sich der bäuerliche Speisezettel vervollkommnet<sup>94)</sup>.

Obwohl in systematisch angelegten Flurnamensammlungen Namensformen in beachtlicher Variationsbreite vertreten sind, die auf Herrschaftsverhältnisse zurückweisen<sup>95)</sup>, erscheinen doch die Konturen der Grundherrschaft in den Flurnamen sehr undeutlich. Sicherlich: in mancherlei Variationen begegnen Herrenäcker und Herrenwiesen<sup>96)</sup>, Kammergut und Kam-

Hofverfassung zusammenhängt. « An den Herkunftsnamen, die in den Hofnamen enthalten sind, wird nach LANGENBECK, S. 376 ff. mit Karte S. 379, die Mobilität der spätmittelalterlichen bäuerlichen Bevölkerung sichtbar: Im Schwarzwald gibt es Schweizer- und Schwabenhöfe, aber auch die von Familiennamen abgeleiteten Hofnamen Allgäuer und Bajer und nicht zuletzt die von eingewanderten böhmischen Bergleuten ins Land gebrachte Bea, Beha, Behe. Die Zu- und Abwanderung ignoriert offenbar territoriale Grenzen (ebd., S. 387).

91) HORST NAUMANN, Probleme der zeitlichen Schichtung im Flurnamenschatz Sachsens, in: T. WITKOWSKI (Hg.), Forschungen zur slawischen und deutschen Namenkunde, 1971, S. 52 ff.

92) Dazu NAUMANN, S. 55.

93) K. S. BADER, Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf, 1973, S. 127 ff.

94) H. JÄNICHEN, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des schwäbischen Dorfes (VeröffKommGLdKde Baden Württemberg Reihe B, 60), 1970, S. 86 ff.

95) R. VOLLMANN, Flurnamensammlung 1926<sup>4</sup>, S. 49–51. – E. VON KÜNSSBERG, Flurnamen und Rechtsgeschichte, 1936, S. 17–20. – J. SCHNETZ, Flurnamenkunde, 1963<sup>2</sup>, S. 73–77.

96) Vgl. VOLLMANN (wie Anm. 95), S. 49. – L. PRINZ, Rechtsgeschichtliches in saarländischen Flurnamen, in: Beiträge zur Namenforschung. E. FEHRLE zum 60. Geburtstag, 1940, S. 88 ff., 99 f. – W. BURGHARDT, Die Flurnamen Magdeburgs und des Kreises Wanzleben (MittelDtForsch 41), 1967, S. 275. – URSULA MAACK, Die Flurnamen des Schaumburgischen Wesertals (SchaumburgStud 32), 1974, S. 124 f. – H. RAMGE, Die Siedlungs- und Flurnamen des Stadt- und Landkreises Worms (BeitrDtPhilol 43), 1979, S. 361 f. – M. BALZER, Untersuchungen zur Geschichte des Grundbesitzes in der Paderborner Feldmark (Münstersche Mittelalter-Schriften 29), 1977, u. a. S. 651, 676 f. (Flurname *hoff landt* für Liegenschaften, von denen das *hoeffkorn* erhoben wurde, und die aus einer bischöflich paderbornschen Villikation stammten) – Flurnamen können auch bezeugen, daß die weltliche Grundherrschaft kein festgefügtes

merlehen usw.<sup>97)</sup>, aber überträgt man die Belege auf die Orte ihrer Herkunft, so wird sichtbar, daß sie im gesamten Namenschatz einer Dorfflur nur einen geringen Wert besitzen: Die herzogliche Grundherrschaft im württembergischen Schiltach ist in einer Vielzahl von Gülten, Bodenzinsen, Frohnden und in der überaus hohen Handlohnsabgabe von einem Drittel des Besitzwertes vertreten<sup>98)</sup>, aber außer einem *Herrengut* und einer *Herrenwiese* erinnert nichts in den Benennungen der Flur an die Herrschaft; in Obereggenen, einem Ort, wo die grundherrlichen Rechte in der Hauptsache dem Kloster St. Blasien zustehen, das auch die Leibherrschaft innehat, und wo noch mehrere andere Herrschaften über Rechtstitel verfügen, ist unter 310 Flurnamen die Herrschaft lediglich in einer St. Johannis Breite und einem Propstacker, beides der Propstei Bürgeln (Patrozinium St. Johannes) zuständig, präsent<sup>99)</sup>. Nachdem Brühl und Breite wohl kaum noch von einer spätmittelalterlichen Dorfgemeinschaft als Benennungen von Herrengut erkannt wurden, sind es im wesentlichen die Flurstücke, die in Eigenbewirtschaftung des Herren standen, an die Namen wie Herren- oder Kammergut erinnern.

Auch wenn man berücksichtigt, daß häufiger als die weltliche Grundherrschaft die geistliche in den Flurnamen faßbar wird, in Nonnenäckern, Mönchswiesen usw.<sup>100)</sup>, wofür offenbar die größere Besitzkonstanz ausschlaggebend war, wird man doch sagen dürfen: von einem *dominium directum* des Grundherrn am Boden wissen die Flurnamen nichts; die Bauern, die die Flur bearbeiteten und in deren Gemeinschaft die Flurnamen lebten, wußten nur von dem in

Gebilde war, sondern durch Erbverträge, Heiratsabreden usw. dauernden Veränderungen unterlag. So leben in Flurnamen Elemente des Vertragsrechts wie Morgengabe, Leibgeding, Handgemal usw. fort. E. VON KÜNSSBERG (wie Anm. 95), S. 20. Den Gemeinschaftsbesitz mehrerer Herren spiegelt der Flurname *Konde* (abgeleitet von *condominium*) wider, der so häufig im Rheinland begegnet, daß er die Bedeutung »Herrenland« gewann. H. DITTMAYER, *Rheinische Flurnamen*, 1963, S. 158f. (mit Verbreitungskarte). 97) Beispiele: ERNST SCHNEIDER, *Die Stadtgemarkung Karlsruhe im Spiegel der Flurnamen* (VeröffKarlsruherStadtarchiv 1), 1965, S. 111. – G. HÄNSE, *Die Flurnamen des Stadt- und Landkreises Weimar*, 1970, S. 238. – MECHTILD WISWE, *Die Flurnamen des Salzgittergebietes* (QuForschBraunschweig 17), 1970, S. 36, S. 185. – An die Grundherrschaft erinnern auch Flurnamen wie *Kastenäcker* (JOSEF HUBER, *Flurnamen im heimatkundlichen Unterricht* [BayerHeimatsforsch 1], 1950, S. 14; SCHNEIDER [wie vor], S. 110) oder – auf »Tafelgut« weisend – *Taffel* (VON KÜNSSBERG, S. 20). Wohl eher auf Herrengut, denn auf Dienstpflicht weisen die nicht seltenen *Fronwiesen*, *Fronhufen*, *Fronäcker*. PRINZ (wie Anm. 96), S. 99f.; HÄNSE (wie vor), S. 238; SCHNEIDER (wie vor), S. 111; VOLLMANN (wie Anm. 95), S. 49. – Für alle auf die Grundherrschaft zielenden Flurnamen gilt, was DITTMAYER (wie Anm. 96), S. 127, zur Verbreitung von »Kammer« in der Mikrotoponymie anmerkt: »nicht häufig, aber allgemein«. Auch wenn ein *Kel(n)hof* durchaus noch fester Begriff in einem Dorfe sein kann, so sind doch die dazugehörigen Flurstücke nur selten als *kelnacker*, *Fronacker* usw. benannt. MAX KOCH, *Die Flurnamen der Gemarkung Thayngen im Kanton Schaffhausen*, Bern 1926 (Neudruck 1970), S. 99. – ERHARD RICHTER, *Die Flurnamen von Wyhlen und Grenzach in ihrer sprachlichen, siedlungsgeschichtlichen und volkskundlichen Bedeutung* (ForschOberrheinLdG 11), 1962, S. 106.

98) H. FAUTZ, *Die Flurnamen von Schiltach* (OberrheinFlurnamen 3/2), 1941, bes. S. 18f., 43.

99) H. TRENKLE, *Die Flurnamen von Obereggenen* (OberrheinFlurnamen 3/1), 1941, bes. S. 20, 36f.

100) MAACK (wie Anm. 96), S. 196f.; VON KÜNSSBERG (wie Anm. 95), S. 19.

ihren Augen eigentlichen Besitzer, dem Nutzer und Bearbeiter des Bodens. So entstand ein enger Zusammenhang von Flur- und Familiennamen<sup>101)</sup>; die Beziehungen waren wechselseitig: es konnte von einem Flurstück Winkel der Name Winkelmann sich ableiten<sup>102)</sup> (ähnlich verhält es sich auch z. B. mit den den *-brink* gebildeten Familiennamen), es konnte umgekehrt auch der »Besitzer« dem Flurstück seinen Namen geben: Schneiderserb, Beckenwiese als Berufsnamen oder in anderen Fällen als Familienname<sup>103)</sup>.

Die Benennungen von Flurstücken nach ihren Nutzern sind sozial indifferent. Sowohl Bettelmann wie Doktor begegnen in den Flurnamen<sup>104)</sup>. Ein Patrizier kann ebenso namengebend werden<sup>105)</sup> wie ein Bauer und auch ein Adeliger<sup>106)</sup>. Eine Weinbergslage *Gemmingen* weist auf die Adelsfamilie von Gemmingen, während *Im Scherer Schmitt* an einen Bader namens Schmitt erinnert<sup>107)</sup>. Entscheidend ist die unmittelbar erkennbare Nutzung, nicht das abstrakte *dominium directum*, weswegen anders als in der Feldflur in den vielfach mit Häckern und Tagelöhnern bearbeiteten Weinbergslagen die grundherrschaftlichen Verhältnisse im Namensschatz wesentlich deutlicher werden<sup>108)</sup>.

101) Vgl. OTTO AUGUST MÜLLER, Flurnamen und Ortsgeschichte, in: Beiträge zur Flurnamenforschung (wie Anm. 96), S. 82f.; NAUMANN (wie Anm. 91), S. 59; WISWE (wie Anm. 97), S. 34f. – G. BAUER, Flurnamengebung als Feldgliederung, in: Namenforschung. Festschrift für A. BACH, 1965, S. 245 ff., 259ff.: In Süddeutschland sind in der Regel mit Besitzernamen gebildete Flurnamen miteinander vergesellschaftet und bezeichnen Teilstücke einer größeren Fläche von gleicher Kulturart wie etwa Wiesen oder Weingärten.

102) F. BARENSCHAER, Flurnamen, Ortsnamen, Familiennamen und Hofnamen in ihren Beziehungen, in: MittNamenkde 7, 1959/60, S. 99ff.

103) Auffallenderweise begegnet diese allenthalben übliche Namengebung (vgl. nur MAACK [wie Anm. 96], S. 373 ff.; RAMGE [wie Anm. 96], S. 363f.) bei Gärten und Sondereigen in der Gemarkung. Vgl. z. B. WERNER FISCHER, Die Flurnamen der Stadt Müllheim in Baden (ForschObern RheinLdG 12), 1964, S. 290. – J. ZIHLMANN, Die Hof- und Flurnamen der Gemeinde Gettnau, Luzern 1968, S. 118. – TH. A. HAMMER, Die Orts- und Flurnamen des St. Galler Rheintals (Studia Linguistica Alemannica 2), 1973, S. 110 ff. – Die Langlebigkeit solcher aus der dörflichen Gemeinschaft stammenden Besitzernamen in Konkurrenz zu grundherrschaftlichen Rechten zeigt folgendes Beispiel: 1375 verkauft ein Walter Zück ein kleineres Gut mit geringen Gütleistungen an das Würzburger Kloster St. Agnes. Noch im 18. Jahrhundert heißt ein Besitzkomplex in der Gemarkung »Zickleinserb«. E. SCHUBERT, Materielle und organisatorische Grundlagen der Würzburger Universitätsentwicklung, 1973, S. 195.

104) HÄNSE (wie Anm. 97), S. 241. Weitere Belege für Bettelmann in Flurnamen: VON KÜNSSBERG (wie Anm. 95), S. 18; Vorarlberger Flurnamenbuch I/4, Bregenz 1971, S. 42; FISCHER (wie Anm. 103), S. 43. – Doktor in Flurnamen: DITTMAYER (wie Anm. 96), S. 50; FISCHER, S. 68.

105) K. P. ROOS, Die Flurnamen der Freiburger Bucht, Diss. Freiburg 1966, S. 287 ff.; FISCHER (wie Anm. 103), S. 40f.; HAMMER (wie Anm. 103), S. 134, 147.

106) Vgl. z. B. DITTMAYER (wie Anm. 96), S. 23: Beissel in Flurnamen des Bonner Vorgebirges weist auf die adelige Familie der Beissel von Gymnich.

107) E. CHRISTMANN, Personennamen in und als Flurnamen, in: NachrrblFlurnamenkde 12, 1943, 36 ff.

108) Vgl. z. B. A. SAALWÄCHTER, Die Namen von Frei-Weinheim am Rhein (BeitrrIngelheimerG 13), 1962, S. 22, 24, 29.

Sichtbarer als der Grundherr wird eine andere Obrigkeit in den Flurnamen des spätmittelalterlichen Dorfes: der Pfarrer<sup>109</sup>. Fast in jeder Gemarkung begegnen die Wittumsäcker<sup>110</sup>, die Pfarrwiesen<sup>111</sup> usw. Herrenacker bezeichnet oft, vor allem in der in Schwaben verbreiteten Diminutivform Herrlesäcker, das der Pfarrei zugehörige Land<sup>112</sup>. Öl- und Lichtäcker sind zumeist Stiftungsbesitz der Dorfkirche<sup>113</sup>. Mit der Gemeinschaft des Dorfes waren Pfarrer – und sei es nur ein mäßig besoldeter Vikar – und Kirche ganz anders verbunden als der Grundherr.

Wenn auch das grundherrliche dominium directum kaum in den Flurnamen angesprochen wird, so fehlt doch vielfach der Hinweis auf die unmittelbaren Rechtsfolgen dieser Herrschaftsform nicht. Abgaben, Gülten, Zinsen und Frohnden sind in all ihrer Vielfältigkeit auch aus Flurnamen belegbar: Giltäcker, Hühnerlehen, Käsland, Eierwiese, Landachtäcker, Fronhufe, Hofarbeit<sup>114</sup>. Bisweilen können sogar »hypothekarische« Belastungen einem Flurstück den Namen geben<sup>115</sup>. Jedoch auch hier gilt es die Aussagen der Flurnamen zu gewichten. Angesichts der zentralen Bedeutung der grundherrlichen Abgaben für die bäuerliche Wirtschaft und für das Verhältnis von Hintersasse und Herrn ist die Widerspiegelung dieser Abgaben in den Flurnamen sehr schwach. Wollte man zum Beispiel von den mancherorts belegten Zehntäckern<sup>116</sup> auf die Bedeutung dieses Gefälles schließen, so würde die allgemeine Verbreitung und die immense Bedeutung der Zehnten für die herrschaftlichen Einnahmen überhaupt nicht sichtbar werden.

109) VOLLMANN (wie Anm. 95), S. 57; WISWE (wie Anm. 97), 33f.; A. ZOBEL, Die Flurnamen des Mansfelder Gebirgskreises, in: MittNamenkd 5, 1959/60, S. 15; RICHTER (wie Anm. 97), S. 231f., 312, 322; FISCHER (wie Anm. 103), S. 44f.

110) Vgl. z. B. PRINZ (wie Anm. 96), S. 104; FISCHER (wie Anm. 103), S. 221; KOCH (wie Anm. 97), S. 140. – Heiligennamen im Flurnameninventar weisen zumeist auf das Patrozinium der Pfarrkirche. Vgl. HAMMER (wie Anm. 103), S. 128f.

111) Vgl. nur TRENKLE (wie Anm. 99), S. 34f.

112) W. KEINATH, Orts- und Flurnamen in Württemberg, 1951, S. 144f.; ZIHLMANN (wie Anm. 103), S. 63f.; DITTMAYER (wie Anm. 96), 109.

113) VOLLMANN (wie Anm. 95), S. 58; SCHNEIDER (wie Anm. 97), S. 112; HUBER (wie Anm. 97), S. 14. – Neben Öl-, Ampel- und Lichtäckern ist sogar eine Klingelbeutelwiese bezeugt. VON KÜNSSBERG (wie Anm. 95), S. 19.

114) VOLLMANN (wie Anm. 95), S. 50; FINSTERWALDER (wie Anm. 85), S. 46; KEINATH (wie Anm. 112), S. 146; PRINZ (wie Anm. 96), S. 100; RAMGE (wie Anm. 96), S. 365. – Auf Frondiensteweisende Flurnamen wie Hofarbeit, Dienstäcker usw.: NAUMANN (wie Anm. 91), S. 57; BURGHARDT (wie Anm. 96), S. 275. – Vereinzelt benennen Flurnamen Hörigkeitsformen wie etwa im Rheinischen Kurmede und Besthaupt. DITTMAYER (wie Anm. 96), S. 27. – An grundherrschaftliche Abgaben erinnern in Tirol neben den Flurnamen auch die Hofnamen. FINSTERWALDER (wie Anm. 85), S. 6.

115) JOSEF HUBER, Mittelalterliche Hypotheken oder Ewiggeldurkunden in Verbindung mit Flurnamen, in: MittVerbandFlurnamenforschBayern 10, 1962, 2ff.; FINSTERWALDER (wie Anm. 85), S. 48; BALZER (wie Anm. 96), S. 664.

116) KEINATH (wie Anm. 112), S. 146; BURGHARDT (wie Anm. 96), S. 275. – Selbst wenn der Platzname Zehntscheuer in einem Dorf bezeugt ist, kann die entsprechende Benennung in der Flur wie Zehntäcker usw. fehlen. FISCHER (wie Anm. 103), S. 223.

Vergleichsweise am deutlichsten werden noch die vielfältigen Leiheformen in der ländlichen Mikrotyponomie reflektiert. Hier geht es um eine Fixierung des bäuerlichen Besitzrechtes, weswegen Lehen, Eigen oder Erb (als Hinweis auf die freie bäuerliche Erbleihe) namenbildend werden<sup>117</sup>. Es scheinen die besseren Leiherechte in erster Linie sich in den Flurnamen wiederzufinden, während für die ungünstigen Nutzungsrechte wie Halbbau usw. wenig ausgesagt wird<sup>118</sup>. Wenn auch die Flurnamen Leiheformen widerspiegeln, so dominieren doch, wo es um Besitzformen geht, diejenigen, die im Gemeinderecht eingeschlossen sind, seien es Sondernutzungsbereiche<sup>119</sup>, seien es die ungemein verbreiteten Losäcker, deren Nutzung zumeist jährlich neu ausgelost wurde<sup>120</sup>.

Alles in allem: die ländliche Mikrotyponomie überliefert, welche Rolle die Gemeinde im bäuerlichen Rechtsleben spielt; von der Allmende, von den Gemeinnutzungen<sup>121</sup> umspannen

117) VOLLMANN (wie Anm. 95), S. 50; SCHNEIDER (wie Anm. 97), S. 111; VON KÜNSSBERG (wie Anm. 95), S. 17; ZIHLMANN (wie Anm. 103), S. 94. – Der enge Zusammenhang von Flurnamen und Besitzrecht erweist sich auch darin, daß die vielfachen Streitigkeiten um Erb-, Besitz- und Nutzungsrechte in der Mikrotyponomie reflektiert werden. Hierauf weist das nicht selten in den Flurnamen erscheinende »krieg« hin: Kriegwiese, Kriegholz, aber auch Zankacker, Trotzweise usw. DITTMAYER (wie Anm. 96), S. 168; VOLLMANN (wie Anm. 95), S. 49; ZOBEL (wie Anm. 109), S. 15. – Der ebenso enge Zusammenhang von Flurnamen und Nutzungsform ist derart häufig überliefert, daß hier nur der Verweis auf die Bedeutung von »feld« ausreicht, womit vor dem 18. Jahrhundert das dem Zelgenzwang unterworfenen Ackerland innerhalb der Dreifelderwirtschaft bezeichnet wird. FISCHER (wie Anm. 103), S. 293; ZIHLMANN (wie Anm. 103), S. 44f.; SCHNEIDER (wie Anm. 97), S. 89f.; ROOS (wie Anm. 105), S. 283f.; WISWE (wie Anm. 97), S. 113 sowie (für den analogen Fall der rheinhessischen Zweifelderwirtschaft) RAMGE (wie Anm. 96), S. 326f. 118) Eine solche Ausnahme liegt in der Flurbezeichnung Herrengnad vor, die Baurechte, die nach Belieben des Herren verliehen werden, benennt. FINSTERWALDER (wie Anm. 85), S. 47.

119) Vgl. DITTMAYER (wie Anm. 96), S. 59 (Karte 11) mit S. 60 zur Verbreitung von »Eigen« und »Sonder« als Grund- bzw. Bestimmungswort in rheinischen Flurnamen sowie RAMGE (wie Anm. 96), S. 361 und HUGO MÜLLER, Obwaldner Flurnamen (Beilage zum Jahresbericht der kantonalen Lehranstalt Sarnen), Sarnen 1939, S. 53f. Ebenso erscheinen als eingezäunte Sondernutzungsbereiche die Bündlen, Beuten in den Flurnamen. DITTMAYER, S. 27; SCHNEIDER (wie Anm. 97), S. 105; MAACK (wie Anm. 96), S. 67; KOCH (wie Anm. 97), S. 54; ZIHLMANN (wie Anm. 103), S. 122ff. (Püntmatten); Vorarlberger Flurnamenbuch, passim, z. B. I/4 (1971), S. 30, 64; E. WILD, Die Peint im Vogtland, in: NachrrbldtFlurnamenkde 4, 1935, S. 9ff. – Auch Garten, nicht als »hortus«, sondern als gehegtes Sondereigen verstanden, begegnet fast durchwegs im Flurnameninventar, häufig mit Personen- bzw. Besitzernamen verbunden, wobei wiederum Benennungen, die auf die Herrschaft zurückweisen wie Frongarten usw., überaus selten sind. Vgl. nur SCHNEIDER (wie Anm. 97), S. 103ff.; ROOS (wie Anm. 101), S. 287ff.

120) PRINZ (wie Anm. 96), S. 92; NAUMANN (wie Anm. 91), S. 57; HÄNSE (wie Anm. 95), S. 238; SCHNEIDER (wie Anm. 97), S. 101f. Zur Verbreitung von Luß im gesamten schwäbisch-bayerischen Gebiet vgl. JOSEF HUBER, Der Flurname Luß, in: MittVerbandFlurnamenforschBayern 11, 1963, S. 3ff. – Den Losäckern entsprechen die gleichfalls ausgelosten Spiel- und Wechseläcker und Wechselmäher. KEINATH (wie Anm. 112), S. 93; HUBER (wie Anm. 97), S. 17; DERS., Flurnamen im Spiegel des Volkes, in: MittVerbandFlurnamenforschBayern 4, 1956, S. 10f.

121) BURGHARDT (wie Anm. 96), S. 272f.; DITTMAYER (wie Anm. 96), S. 12, 86f.; FISCHER (wie Anm. 103), S. 26f., 94, 268f.; KOCH (wie Anm. 97), S. 48f., 82; VON KÜNSSBERG (wie Anm. 95), S. 14f.; MÜLLER (wie Anm. 119), S. 60f.; PRINZ (wie Anm. 96), S. 92; ZIHLMANN (wie Anm. 103), S. 12.

die Flurnamen den gesamten Bereich des dörflichen Rechts bis hin zu den Flurstücken, die dem Halter des Gemeindestiers oder des Gemeindeebers als Entgelt zugewiesen werden<sup>122</sup>); der Gegenpol aber dieses in der Namengebung sichtbar werdenden genossenschaftlichen Elements, die Herrschaft, wird aus der Sprache der Bauern, welche die Flurnamen schafft, verdrängt. Es ist kaum anzunehmen, daß dies auf zumindest teilweise Zurücknahme grundherrschaftlicher Gebotsmittel oder auf der Entwicklung der sogenannten Rentengrundherrschaft beruht; vielmehr ist anzunehmen, daß ganz bewußt nur so selten an die Grundherrschaft in den Flurnamen erinnert wird. Denn Namen bezeichnen nicht nur Rechte, sondern sie sind selbst Recht.

Für das etymologiefreudige Mittelalter sind Name und Sache untrennbar. In der politischen Propaganda wird deshalb immer wieder versucht, dem Namen des Gegners eine gehässige Auslegung zu geben. Der Streit zwischen »Realisten« und »Nominalisten« konnte nur eine Welt erregen, der Namen mehr bedeuteten als eine linguistische Funktion. So ist wohl auch die Flurnamengebung als Teil der Auseinandersetzung von Herrschaft und Gemeinde zu verstehen.

122) Zu den Farrenwiesen und Farrenäckern: DITTMAYER (wie Anm. 96), S. 69; PRINZ (wie Anm. 96), S. 103f.; SCHNEIDER (wie Anm. 97), S. 114.